

1900.

XI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Bestallung eines General-Consuls der Republik Haiti.
2. Bestallung eines General-Consuls der Republik Nicaragua.
3. Amerikanische zahnärztliche Diplome.
4. Ertheilung schriftlicher Auskünfte an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien seitens der öffentlichen Krankenhäuser.
5. Kompetenz zur Entscheidung über Ansprüche von Krankenaufhalten auf Ersatz der Verpflegskosten für Lehrlinge.
6. Gift-Verschleiß.
7. Verbot des antiseptischen Geheimmittels von H. J. Rawitscher in Berlin und der dasselbe anpreisenden Reclambroschüre.
8. Der Schutz der staatlichen Telegraphen- und Telephon-Leitungen gegenüber elektrischen Starkstromanlagen.
9. Verbot der sogenannten „Santers elektro-homöopathische Stern-Heilmittel“.
10. Zahlung der Verpflegskosten für nach Oberösterreich zuständige Wöchnerinnen an die n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt durch die Krankencassen.
11. Bestallung eines türkischen Honorar-General-Consuls.
12. Dienstliche Correspondenzen der Behörden und Ämter nach Italien.
13. Warnung vor der Auswanderung nach Jassy in Rumänien.
14. Rechnungen der Ärzte und Advocaten.
15. Überwachung der Schifffahrt.
16. Verbot des Geheimmittels „Pastor Koenigs Nerve tonic“ und der dasselbe anpreisenden Reclame-Druckschrift.
17. Bestellung eines provisorischen königl. samesischen Consuls in Wien.

18. Unberechtigtes Aufhalten eines Eisenbahnzuges nach § 431 St.-G. strafbar.
19. Verwendung von Betonstufen mit Drahteinlagen der Cementwarenfabrik und Betonbau-Unternehmung Adolf Baron Pittel in Weissenbach an der Triefling.
20. Kompetenz zur Ertheilung des Bauconsenses für Schlepfbahnen.
21. Controlversammlungen sind an Sonn- und Feiertagen nicht abzuhalten.
22. Fahrordnung für die Schultergasse im I. Bezirke.
23. Sprengmittelsendungen nach Ungarn.
24. Sonntagsarbeit beim Möbeltransportgeschäfte zu den Ausziehterminen.
25. Behandlung von Gesuchen um Entbindung von Bedingungen, unter welchen die Genehmigung einer Betriebsanlage erteilt worden ist.
26. Neubegrenzung der Pfarrsprengel im III. Wiener Gemeindebezirke.
27. Verpflichtung der genossenschaftlichen Lehrlings-Krankencassen zum Ersatz der Spitalverpflegskosten.
28. Korksteinziegel.
29. Beton-Eisenconstruction System Hennebique.
30. Verjährtes Herabblangen eines bei der höheren Instanz eingebrachten Recurses an die in der Recursbelehrung angegebene Behörde — ein Abweisungsgrund.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

31. Verwaltung des 30-Millionen-Kronen-Anlehen für den Bau städtischer Electricitätswerke.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatt e für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1900 publicirten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Bestallung eines Generalconsuls der Republik Haiti.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat folgenden Erlaß ddo. 16. März 1900, Z. 1540/Pr., an den Magistrat Wien gerichtet:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben laut einer an das k. k. Ministerraths-Präsidium gelangten Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Aeußern mit Allerhöchster Entschliebung vom 12. Februar 1900 dem österreichischen Staatsangehörigen Gotthold R e u d a in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Generalconsuls der Republik Haiti in Wien unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsrechtlichen und Jurisdictionen-Verhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigt zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungs-Diplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Von dieser Allerhöchsten Schlußfassung wird mit dem Beifügen Mittheilung gemacht, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

2.

(Bestallung eines General-Consuls der Republik Nicaragua.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. April 1900, Z. 1904, Folgendes dem Magistrat Wien eröffnet:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 12. März 1900 dem österreichischen Staatsangehörigen Alexander S i n g e r, I., Elisabethstraße 2, die Annahme des ihm verliehenen Postens eines General-Consuls der Republik Nicaragua in Wien unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionen-Verhältnissen keinerlei Änderung

eintrete, allergnädigt zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungs-Diplome das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Diese Allerhöchste Schlußfassung wird mit dem Beifügen mitgetheilt, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung seiner Consular-Functionen zugelassen wird.

3.

(Amerikanische zahnärztliche Diplome.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 30. August 1900, Z. 75827 (M.-Z. 100706), nachstehenden Circular-Erlaß hinausgegeben:

Laut Erlaßes des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. August 1900, Z. 25773, ist in einer aus Amerika an die k. k. Polizei-Direction in Prag gerichteten Anzeige aufmerksam gemacht worden, daß in Amerika von jugendlichen Personen Diplome eines „Doctor chirurgiae dentariae“ künstlich erworben und hierauf in Europa als Befähigungsdocumente verwertet werden.

In dieser Hinsicht gepflogene Erhebungen haben ergeben, daß in Amerika auf formell gesetzlichem Wege Freibriefe zur Errichtung von Colleges, Universitäten zc. erlangt werden können und daß einzelne Besitzer solcher Befugnisse diese mißbrauchen, um ohne Abhaltung von Curfen, Vorträgen und Prüfungen, also ohne einen Studiengang überhaupt einzuführen, Diplome gegen Bezahlung zu erteilen.

In dieser Hinsicht ist ein Med.-Dr. C. A. Weil, angeblicher Decan des Cosmopolitan Postgraduate College in Chicago als Erfolge solcher zahnärztlichen Diplome namhaft gemacht worden.

Es wurde ermittelt, daß vom deutschen Consulate in Chicago die Legalisierung dieser Diplome principiell verweigert wird, daß solche Legalisierungen, wenn sie vorkommen sollten, gefälscht wären.

Obgleich ausländische zahnärztliche Diplome im Inlande keine Gültigkeit haben, wird, um mißbräuchliche Verwendungen derartiger amerikanischer Diplome hintanzuhalten, vorkommenden Falles der Provenienz der fraglichen Befähigungsdocumente entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden sein.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, die k. k. Polizei-Direction in Wien, an den Wiener Magistrat und im Wege des letzteren an alle magistratischen Bezirksämter in Wien, endlich an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

4.

(Ertheilung schriftlicher Auskünfte an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien seitens der öffentlichen Krankenhäuser.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Magistrate (M.-Z. 101020/XVIII) mit Erlaß vom 31. August 1900, Z. 74660, Nachstehendes eröffnet:

Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien hat unter Berufung auf § 50 U.-B.-G. die begründete Bitte um Veranlassung vorgebracht, daß die von ihr an die öffentlichen Krankenhäuser in Niederösterreich gestellten Anfragen über die bei der Aufnahme von Versicherten in das Krankenhaus festgestellte Diagnose über die bezüglichen Angaben des Versicherten und die Dauer der Spitalsbehandlung seitens der Krankenhäuser-Verwaltungen ohne Anspruch auf Bezahlung beantwortet werden, sowie daß ihr für die Ausfertigung ausführlicher Befunde oder von Abschriften der Krankheitsgeschichten aus solchen Anlässen keine höhere Gebühr als 2 K abverlangt werde.

Nach Einvernehmung des Niederösterreichischen Landesauschusses werden die Bezirksbehörden über dieses Ansuchen angewiesen, auf die Verwaltungen der im Bezirke bestehenden öffentlichen Krankenhäuser unter Hinweis auf den vorbezogenen § 50 U.-B.-G., durch welchen es der genannten Anstalt jederzeit möglich wäre, die benötigten Auskünfte — allerdings bei größerem Zeitaufwande und unnötiger Zuanfrage der politischen Behörden — kostenlos zu erhalten, sowie unter Berufung auf die Zustimmung des Landesauschusses Einfluß dahin zu nehmen, daß sie von nun an im Sinne der von der Anstalt gestellten Bitte vorgehen.

5.

(Competenz zur Entscheidung über Ansprüche von Krankenanstalten auf Ersatz der Verpflegskosten für Lehrlinge.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat zufolge Erlasses vom 4. September 1900, Z. 28486, den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk in Wien vom 4. April 1900, Z. 13351, sowie die hieramtliche Entscheidung vom 6. Juli 1900, Z. 57132, mit welchen die Fällung einer meritorischen Entscheidung über den Anspruch der k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung in Wien auf Ersatz der Verpflegskosten für den Lehrling F. S. seitens der Lehrlingskrankencassa der Kleidermacher-Genossenschaft in Wien abgelehnt, beziehungsweise die Krankenanstalt auf den Rechtsweg verwiesen wurde, von amtswegen aufzuheben und auszusprechen gefunden, daß das genannte Bezirksamt in erster Instanz über diesen Anspruch zu entscheiden hat.

Die Competenz der Verwaltungsbehörden erscheint dadurch begründet, daß die Ansprüche der Lehrlinge auf Unterstützung aus der Lehrlingskrankencassa, wie aus den Bestimmungen der §§ 4, R.-B.-G., beziehungsweise §§ 114 und 127 der Gewerbeordnung hervorgeht, öffentlich-rechtlicher Natur sind, und daß auch die Ansprüche der Krankenanstalten auf Ersatz von Verpflegskosten seitens solcher Dritter, welche zur Obfarge für den Verpflegten aus einem öffentlich-rechtlichen Titel berufen sind, gleichfalls öffentlich-rechtliche sind. Speciell die Competenz der Bezirksbehörde aber ergibt sich daraus, daß Lehrlingskrankencassen nicht zu den im § 11 R.-B.-G. bezeichneten Krankencassen gehören und daher die Bestimmung des § 66 R.-B.-G. keine Anwendung findet.

Da also im vorliegenden Falle die Verwaltungsbehörden zur Entscheidung berufen erscheinen, die Kompetenzbefugnisse aber von amtswegen zu wahren sind, so mußten die oben angeführten Entscheidungen behoben werden.

Hiermit findet der von der k. k. Krankenanstalt gegen die hieramtliche Entscheidung eingebrachte Recurs seine Erledigung.

6.

(Gift-Verschleiß.)

Seitens des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk wurde mit Decret vom 11. September 1900, Z. 30550, dem Camillo Kaupenstrauch, Apotheker, XVIII., Martinsstraße 94, die Concession zur Darstellung von Giften und Zubereitung von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, sowie zum Verschleiß von beiden, insofern dies nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist, für den Betriebsort XVIII., Martinsstraße 94 (Apothete), ertheilt.

Ferner wurde seitens des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk mit Decret vom 10. November 1900, Z. 31213, dem Maximilian Hofmann, VII., Burggasse 7, die Concession zum Verschleiß von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten ertheilt.

7.

(Verbot des antiseptischen Geheimmittels von S. J. Nawitscher in Berlin und der dasselbe anpreisenden Reclamebrochure.)

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. September 1900, Z. 76626 (M.-Z. 103269/VIII):

Laut der Berichte der k. k. Bezirkshauptmannschaften Baden und Meß vom 22. und 23. August 1900, Z. 17357 und 14338, wird eine Reclame-

brochure, betitelt: „Diphtherie, Anleitung zur sicheren Heilung derselben durch das antiseptische Mittel von S. J. Nawitscher, Berlin“ (im Selbstverlage) in Niederösterreich verbreitet, in welcher ein antiseptisches Mittel gegen Diphtheritis, Scharlach, Masern, Bräune, Keuch- und Stichhusten als ein sicher wirkendes und als ein im Verhältnisse zu den Kosten anderer Behandlungsarten billiges Hausmittel angepriesen wird.

Da die Zusammensetzung dieses Heilmittels unbekannt ist, ist dasselbe als Geheimmittel nach der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, § 1, Alinea 2, von dem Verlaufe ausgeschlossen; da dasselbe außerdem von einer zur Ausübung der ärztlichen Praxis im Inlande nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 3. November 1808, Z. 16135 A § 2, nicht berechtigten Person — S. J. Nawitscher in Berlin — in Verkehr gebracht und in marktscneiderischer Weise angekündigt wird, ist die betreffende Broschüre auf Grund der §§ 343, 344, 345 und 354 St.-G. zu beschlagnahmen.

Es wird daher der Verbreitung dieser Broschüre entgegenzutreten und gegebenen Falles im Sinne des hierortigen Erlasses vom 27. Jänner 1897, Z. 481/Pr., vorzugehen sein.

Hievon werden sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die k. k. Polizei-Direction in Wien in Kenntnis gesetzt.

8.

(Der Schutz der staatlichen Telegraphen- und Telephon-Leitungen gegenüber elektrischen Starkstromanlagen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 12. September 1900, Z. 81318 (M.-Z. 103696/XIV), nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

Das k. k. Handelsministerium hat als oberste Post- und Telegraphen-Behörde mit dem Erlaß vom 11. August 1900, Z. 29937, den Post- und Telegraphen-Directionen eine neue Instruction darüber hinausgegeben, welche Forderungen die Vertreter der Post- und Telegraphen-Directionen zum Schutze der staatlichen Telegraphen- und Telephon-Leitungen bei den commissionellen Verhandlungen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit von elektrischen Betriebsanlagen und deren Leitungen stellen sollen.

Anlässlich des von dem genannten Ministerium in dieser Angelegenheit mit dem Ministerium des Innern gepflogenen Einvernehmens wurde zur Vermeidung von Missverständnissen außer Zweifel gestellt, daß durch die in dem Erlaße enthaltenen Weisungen in keiner Weise die Competenz der instanzmäßig zur Entscheidung der Frage, ob und eventuell unter welchen Bedingungen eine Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei, berufenen Behörden beschränkt werden könne.

Es werden sonach bei den vorbezeichneten commissionellen Verhandlungen die Forderungen der Vertreter der Post- und Telegraphen-Directionen, wie andere Einwendungen im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung grundhäftig zu erörtern und insofern sie technische Fragen betreffen, der Begutachtung durch den gemäß der Ministerial-Berordnung vom 25. April 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, der Verhandlung beizuziehenden Sachmann zu unterziehen sein.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlung wird sodann, falls kein gütliches Übereinkommen erzielt würde, über die Forderungen der Telegraphen- und Telephon-Verwaltung instanzmäßig zu entscheiden sein.

Hievon werden insofern Erlaßes des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. August 1900 ad Z. 17849, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und alle magistratischen Bezirksämter in Wien, sowie die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

9.

(Verbot der sogenannten „Sauters elektro-homöopathische Stern-Heilmittel“.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. September 1900, Z. 81661 (M.-Z. 104328/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das Ministerium des Innern ist zur Kenntnis gelangt, daß von dem sogenannten elektro-homöopathischen Institute „Paracelsia“ eines gewissen Dr. Zimfeld in Genf zusammengesetzte Arzneizubereitungen sogenannte „Sauters elektro-homöopathische Stern-Heilmittel“ durch marktscneiderische Druckschriften angepriesen, und daß dieselben angeblich auch in einigen Apotheken des Inlandes, welche als Depotstellen dieser Heilmittel angeführt werden, im Handverlaufe abgegeben werden.

Da aus den verbreiteten Reclameschriften, insbesondere aus dem „Manuale der Elektro-Homöopathie und Gesundheitspflege“ nur die angebliche, qualitative, nicht aber auch die quantitative Zusammensetzung der obgenannten Arzneibereitungen zu entnehmen ist, obgleich diese Präparate auch scharf wirkende, nach den bestehenden Vorschriften und über ärztliche Verschreibung abzugebende Arzneistoffe enthalten, und da hinsichtlich der zuverlässigen Bereitung derselben keinerlei Garantie geboten ist, der geschäftsmäßige Betrieb derselben jedoch

ganz jenem von unstatthaften Geheimmitteln gleichkommt, werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte und der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des eingangs genannten Ministeriums vom 1. September 1900, Z. 27904, aufgefordert, die Apotheker des unterliegenden Verwaltungsgebietes ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß der Vertrieb dieser Arzneibereitungen im Grunde der Bestimmungen des § 1, Absatz 2 der Ministerial-Berordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, grundsätzlich und allgemein unstatthaft ist.

Umsomehr ist auch jeder Vertrieb und unerlaubte Bezug dieser Artikel außerhalb der Apotheken sanitätspolizeilich hintanzuhalten.

10.

(Zahlung der Verpflegskosten für nach Oberösterreich zuständige Wöchnerinnen an die n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt durch die Krankencassen.)

Der Wiener Magistrat hat über Ersuchen der Verwaltung der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt vom 16. September 1900, Z. 5159, sämtlichen obligatorischen Krankencassen in Wien mit Decret vom 27. September 1900, M.-Z. 105317/XVIII, Nachfolgendes eröffnet:

Mit dem hieramtlichen Decrete vom 5. August 1893, Z. 125448, war sämtlichen Wiener Krankencassen zufolge Zuschrift der Verwaltung der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt vom 2. August 1893, Z. 2859, eröffnet worden, daß den Cassenmitgliedern, welche in der hiesigen Gebäranstalt verpflegt worden sind, die Krankenunterstützungsbeiträge ohne weiteres und ohne sich vorher die bisher usuelle schriftliche Bestätigung darüber geben zu lassen, daß die genannte Verwaltung die im Gebärhause erwachsenen Verpflegskosten nicht beansprucht, im Sinne des eingangs citierten Erkenntnisses ausgezahlt werden können.

Nun hat jedoch der oberösterreichische Landesauschuß mit Note vom 26. Jänner 1900, Z. 22446, an den n.-ö. Landesauschuß die Forderung gestellt, zur Deckung der Gebärhausverpflegskosten für alle nach Oberösterreich zuständigen Wöchnerinnen, im Falle dieselben tatsächlich Mitglieder einer Krankencassa sind oder im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1891, Z. 3468, infolge des bloßen Dienstverhältnisses, d. i. des Eintrittes in einen versicherungspflichtigen Betrieb ipso iure versicherungspflichtig geworden sind, die Krankencassen zur Zahlung der Verpflegskosten heranzuziehen, und erklärte sich der genannte Landesauschuß nur bereit, die über eine 28tägige Verpflegsdauer hinaus erwachsenen Kosten zu begleichen.

Diese Sachlage veranlaßte die Verwaltung der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt, anher das Ersuchen zu richten wegen Widerrufes des obcitirten hieramtlichen Decretes vom 5. August 1893, und wird sohin die Cassa verständigt, daß die vorgenannte Verwaltung von nun ab namens des oberösterreichischen Landesauschusses auf das Krankengeld der nach Oberösterreich zuständigen, in der n.-ö. Landes-Gebäranstalt Verpflegten, mögen sie nun tatsächlich versichert oder infolge Eintrittes in einen versicherungspflichtigen Betrieb nur versicherungspflichtig sein, zur theilweisen Deckung der Gebärhausverpflegskosten in der Dauer bis zu vier Wochen Anspruch erheben wird.

11.

(Bestallung eines türkischen Honorar-General-Consuls.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. September 1900, Z. 5575/Pr., M.-Z. 104336/XVIII, dem Wiener Magistrat Folgendes mitgetheilt:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entscheidung vom 17. August 1900 dem ungarischen Staatsangehörigen und bisherigen zugetheilten türkischen Honorar-Consul Ladislav v. Dirszty in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines türkischen Honorar-General-Consuls in Wien unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdiktionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichlichen Bestallungs-Diplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Diese Allerhöchste Schlußfassung wird unter Bezugnahme auf die hierortige Verlautbarung vom 22. December 1897, Z. 9167/Pr., mit dem Beifügen mitgetheilt, daß der Genannte in seiner neuen amtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung der Consularfunctionen zugelassen wird.

12.

(Dienstliche Correspondenzen der Behörden und Ämter nach Italien.)

Erlaß der k. k. Statthalterei vom 20. September 1900, Z. 5654/Pr. (M.-Z. 105550/III):

Das k. k. Handelsministerium hat dem k. k. Ministerium des Innern mitgetheilt, daß dienstliche Correspondenzen der k. k. Behörden und Ämter

nach Italien nur an das k. u. k. General-Consulat in Venedig und an die k. u. k. Consularämter in Bari und Brindisi portofrei befördert werden können, vorausgesetzt, daß diese Sendungen mit dem Zeitvermerke „über Triest mittels Lloyd“ versehen sind.

Hievon werden der Herr Präsident der Polizei-Direction in Wien, das Magistrats-Präsidium in Wien, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Weidhofen an der Ybbs, die Herren Vorstände aller k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, sowie die magistratischen Bezirksämter in Wien im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 20. September 1898, Z. 5631/Pr., in Kenntnis gesetzt.

13.

(Warnung vor der Auswanderung nach Jassy in Rumänien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 22. September 1900, Z. 83919 (M.-Z. 107090/XVII), nachstehenden Circular-Erlaß hinausgegeben:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. September 1900, Z. 28097, ist einem für den Monat Mai 1900 erstatteten Berichte unseres Consulates in Jassy (Rumänien) zu entnehmen, daß in weiten Schichten der dortigen Bevölkerung, insbesondere im Handwerkerstande, infolge von Arbeits- und Verdienstlosigkeit theilweise große, zu zahlreichen Auswanderungen treibende Noth herrscht und daß allen jenen, welche ohne vorherige contractliche Sicherstellung dorthin zuzuwandern gedenken, hievon dringend abzurathen ist.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizei-Direction in Wien, an den Wiener Magistrat, dann an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Weidhofen a. d. Ybbs zur geeigneten weiteren Veranlassung.

14.

(Rechnungen der Ärzte und Advocaten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Circular-Erlaß vom 26. September 1900, Z. 83916 (M.-Z. 107783), Nachstehendes bekanntgegeben:

Das Finanzministerium hat über eine ihm zugekommene Anfrage einer Finanz-Bezirks-Direction, betreffend die Stempelpflicht der Honorarnoten der Ärzte und Advocaten, mit dem Erlasse vom 30. August 1900, Z. 52165, entschieden, daß die Rechnungen der Ärzte und Advocaten über die Forderungen für ihre berufliche Mithewaltung nicht der Stempelgebühr nach Z. B. 83, B. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, beziehungsweise § 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26, unterliegen, daß hingegen die Rechnungen eines Arztes, welcher die Führung einer Hausapotheke gewerbsmäßig betreibt, in dieser Beziehung dem Rechnungstempel nach Maßgabe der aus der Rechnung ersichtlichen Höhe des Forderungsbetrages für die aus der Hausapotheke verabsorgten Medicamente unterworfen sind.

Hievon sind gemäß Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. September 1900, Z. 32166, jene Ärzte, welche Hausapotheken halten, zu verständigen.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Magistrat, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Weidhofen a. d. Ybbs und an beide Ärztekammern.

15.

(Überwachung der Schifffahrt.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. September 1900, Z. 76727 (M.-Z. 108424), an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat und an die k. k. Donaukanal-Inspection in Wien nachstehenden Erlaß gerichtet:

Anlässlich des Falles, daß Capitäne der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien auf Grund ihrer bayrischen Schifferpatente über ein Jahrzehnt unbefugt die Donau befahren, wurde die Statthalterei mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 28. Juli 1899, Z. 34848, beauftragt, die stricte Einhaltung der im zweiten Absatz des § 2 der Handelsministerial-Berordnung vom 29. Jänner 1858, R.-G.-Bl. Nr. 21, den Schifffahrtsbehörden und deren Organen erteilten Vorschriften überwachen zu lassen.

Da die Frage aufgeworfen worden war, ob diese Überwachung nicht im Sinne der mit dem hierortlichen Erlasse vom 24. Juli 1897, Z. 63137, mitgetheilten Dienstinstruction für den k. k. Binnenschiffahrts-Inspector, diesem obliege, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 18. August 1900, Z. 59589 ex 1899, anher eröffnet, daß durch die Creierung der Stelle eines Binnenschiffahrts-Inspectors die in den Handelsministerial-Berordnungen vom 29. Jänner 1858, R.-G.-Bl. Nr. 21, vom 29. Jänner 1858, R.-G.-Bl. Nr. 22, und vom 31. August 1874, R.-G.-Bl. Nr. 122, den Landesstellen, beziehungsweise den politischen Bezirksbehörden zugewiesenen Agenten in Ansehung der Überwachung der Schifffahrt in keiner Weise eine Änderung erführen.

Im Sinne des Vorstehenden wird daher für die genaue Befolgung der in den angeführten Verordnungen kundgemachten Vorschriften im eigenen Wirkungskreise, gegebenenfalls durch die unterstehenden Stromaufsichten, Sorge zu tragen sein.

16.

(Verbot des Geheimmittels „Pastor Koenig's Nerve tonic“ und der dasselbe anpreisenden Reclame-Druckschrift.)

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. September 1900, Z. 80230 (M.-Z. 109064/VIII):

Laut des Berichtes der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt vom 28. August 1900, Z. 18819, wurde eine Reclame-Druckschrift, betitelt: „Pastor Koenig's Nerve tonic“, welche einer auf dem k. k. Hauptzollamte in Wiener-Neustadt lagernden, aus der Hirsch-Apotheke in Metz, Deutsches Reich, eingelangten Sendung des Geheimmittels „Nerve tonic“ beigegeben war, confisciert.

Da die Zusammensetzung dieses Heilmittels unbekannt ist, ist dasselbe als ein Geheimmittel nach der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, § 1, Abschn. 2, von dem Verkaufe ausgeschlossen; da dasselbe außerdem von einer zur Ausübung der ärztlichen Praxis im Inlande nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 3. November 1808, Z. 16135 A § 1, nicht berechtigten Person: Pastor Koenig in Fortwayne, Ind. B. St. A., in Verkehr gebracht und in marktchreierischer Weise angekündigt wird, ist die betreffende Broschüre auf Grund der §§ 343, 344, 345 und 354 St.-G. zu beschlagnahmen.

Es wird daher der Verbreitung dieser Druckschrift entgegenzutreten und gegebenenfalls im Sinne des hierortigen Erlasses vom 27. Jänner 1897, Z. 481 Pr., vorzugehen sein.

Hievon werden sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, sowie die k. k. Polizei-Direction in Wien in Kenntnis gesetzt.

17.

(Bestellung eines provisorischen königl. siamesischen Consuls in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. October 1900, Z. 5917 (M.-Z. 108130/III), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über Weisung des k. u. k. Ministeriums des k. u. k. Hauses und des Äußern wird der demalstige Gerent des königl. siamesischen General-Consulats in Wien, Leopold Langer, welcher bis zur definitiven Ernennung eines siamesischen Consuls in Wien mit der Führung der Consulatsgeschäfte betraut bleibt, in seiner vorbezeichneten, provisorischen, amtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung seiner Consulatsfunctionen zugelassen.

Hievon erfolgt behufs eigener Wissenschaft die Verlautbarung.

18.

(Unberechtigtes Aufhalten eines Eisenbahnzuges nach § 431 St.-G. strafbar.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit dem Erlasse vom 9. October 1900, Z. 87303 (M.-Z. 113209/V), Folgendes eröffnet:

Mit dem abschriftlich nachfolgenden Erkenntnis vom 20. Februar d. J., Z. 2440, hat der k. k. Oberste Gerichts- und Cassationshof über die von der k. k. General-Procuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erkannt, daß durch das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Kremsmünster vom 14. December 1899, Z. II. 255 ex 1899, insofern mit demselben Hermann Greiner und Genossen von der Anklage wegen Übertretung des § 431 Strafgesetz, begangen dadurch, daß sie am 24. September 1899 beim km 41-1 der Kremsthalbahn durch Winken mit Stöcken, Schirmen und dergl. einen Personenzug der Kremsthalbahn auf offener Strecke zum Halten gebracht haben, freigesprochen wurden, das Gesetz in den Bestimmungen des citierten Paragraphen verletzt wurde.

Bei der besonderen Bedeutung, welche der Wahrung der Sicherheit und Ordnung im Eisenbahnbetriebe zukommt, wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. September 1900, Z. 32521, unter Hinweis auf die bemerkenswerten Ausführungen dieses Erkenntnisses die stricte Befolgung des hinsichtlich des Vorgehens bei Übertretungen der Eisenbahn-Betriebsordnung erlassenen hierortlichen Normal-Erlasses vom 24. October 1870, Z. 31311, mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, jederzeit im Sinne des obcitirten Erlasses, sowohl die eigenen Strafcompetenzen nachdrücklich wahrzunehmen, als auch mit der ungesäumten Zuleitung solcher Verhandlungen, in welchen sich Anzeichen eines strafgesetzwidrigen Thatbestandes ergeben, an das Strafgericht vorzugehen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direction Wien, den Wiener Magistrat und die Stadträte in Br.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. October 1870, Z. 31311:

Aus Anlaß von speciellen Fällen ist die Frage angeregt worden, ob zur Verhandlung und Bestrafung der Übertretungen des II. Abschnittes der kaiserl. Verordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. vom Jahre 1852 Nr. 1 (Eisenbahn-Betriebsordnung), die Strafgerichte oder die politischen Behörden competent seien.

Folgt hohem Erlasse vom 17. d. M., Z. 12083, hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern mit den Ministerien der Justiz und des Handels in dieser Beziehung in dem Beschlusse geeinigt, daß die gegen den II. Abschnitt der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 verstoßenden Handlungen und Unterlassungen nur insofern sie solcher Art sind, daß sie unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, mithin nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Übertretungen zu behandeln und zu bestrafen sind, zur Competenz der Gerichte gehören, daß jedoch derlei Handlungen und Unterlassungen, sobald sie sich vermöge ihrer Beschaffenheit zur Subsumtion unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes nicht eignen, in die Kategorie derjenigen Gesetzesübertretungen fallen, für welche die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, und vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, erlassen worden sind, daß daher für solche strafbare Handlungen und Unterlassungen die Competenz der politischen Behörden begründet sei.

Es haben sonach die politischen Behörden erster Instanz bei den zu ihrer Kenntnis kommenden Fällen von Übertretungen des II. Abschnittes der Eisenbahn-Betriebsordnung sofort die entsprechende Strafamtshandlung einzuleiten, und falls sich Zweifel ergeben, daß die fraglichen strafbaren Handlungen zur strafgerichtlichen Competenz gehören, die Verhandlungen nach vor Ablauf der Verjährungsfrist an die zuständigen Strafgerichte zu leiten, in jedem Falle aber unweigerlich die politische Strafamtshandlung durchzuführen, wenn ein Strafgericht sich zur Vornahme der Strafamtshandlung in rechtskräftiger Weise incompetent erklärt hat.

Bei dem hohen Gewichte, welches die Staatsverwaltung aus naheliegenden und keiner weiteren Erörterung bedürftigen Gründen auf die stricteste Beobachtung der Eisenbahn-Betriebsordnung legen muß, fordere ich den Wiener Magistrat zur strengsten Handhabung der vorstehenden Weisungen mit dem Beifügen auf, daß in dieser Beziehung die Thätigkeit der Behörden auf das Eindringlichste überwacht werden wird.

* * *

Erkenntnis des k. k. Obersten Gerichts als Cassationshofes vom 20. Februar 1900.

Nr. 2440.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Oberste Gerichts- und Cassationshof hat heute am 20. Februar 1900 unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Habietinek, in Gegenwart des k. k. Senats-Präsidenten Kavalski, der k. k. Hofräthe Dobeziński, Sedláček, Freiherrn v. Eszering, Osten, Dr. v. Seau, Dr. Heinrich Langler, Schindella und des k. k. Ober-Landesgerichtsrathes Dr. Belcikowski, als Richter, dann des k. k. Hof-Secretärs Fibinger, als Protokollführer über die von der k. k. General-Procuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes in Kremsmünster vom 14. December 1899, Z. II. 255 ex 1899, womit Hermann Greiner, Simon Stadler, Karl Hausmann und Johann Buchhuber von der Anklage wegen der in den §§ 314 und 431 St.-G. bezeichneten Übertretungen, begangen dadurch, daß sie am 24. September 1899 beim km 41-1 der Kremsthalbahn durch Winken mit Stöcken, Schirmen u. dgl. den Personenzug der Kremsthalbahn auf offener Strecke zum Halten gebracht, somit angeblich sich in die Diensteshandlung des Zugspersonales eingemengt haben, um dasselbe in der Ausübung seines Dienstes zu hindern und zugleich hiedurch eine Handlung begangen haben, von welcher sie nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermochten, daß sie eine Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen geeignet sei, freigesprochen wurden — nach durchgeführter öffentlicher Verhandlung, nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters k. k. Hofrathes Dr. v. Seau, der Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde durch den k. k. General-Advocaten Lorenz als Vertreter der k. k. General-Procuratur — zu Recht erkannt:

Die Nichtigkeitsbeschwerde der k. k. General-Procuratur, insofern dieselbe dagegen gerichtet ist, daß Hermann Greiner, Simon Stadler, Karl Hausmann und Johann Buchhuber von der Anklage wegen der in dem § 104 St.-G. bezeichneten Übertretung freigesprochen wurden, wird verworfen.

Dagegen wird dieser Nichtigkeitsbeschwerde, soweit dieselbe gegen den die genannten Angeklagten von der Anklage wegen der in dem § 431 St.-G. bezeichneten Übertretung freisprechenden Theil des angefochtenen Urtheiles gerichtet ist — Folge gegeben und erkannt:

Durch das Urteil des k. k. Bezirksgerichtes Kremsmünster vom 14. December 1899, U. Z. 255/5 ex 1899, insoweit damit Hermann Greiner, Simon Stadler, Karl Hausmann und Johann Buchhuber von der Anklage wegen der im § 431 St.-G. bezeichneten Übertretung begangen dadurch, daß sie am 24. September 1899 beim km 41.1 der Kremsthalbahn durch Winken mit Stöcken, Schirmen u. dgl. den Personenzug der Kremsthalbahn auf offener Strecke zum Halten gebracht — somit hiedurch eine Handlung begangen haben, von welcher sie nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermochten, daß sie eine Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen geeignet sei, freigesprochen wurden, wurde das Gesetz in den Bestimmungen des § 431 St.-G. verletzt.

Gründe:

Hermann Greiner, Theodor Greiner, Simon Stadler, Karl Hausmann, Johann Buchhuber, Ignaz Döhlinger, Francisca Stadler und Anna Döhlinger fanden sich am 25. September 1899 morgens in der Haltestelle Krist der Kremsthalbahn ein, um mit dem Frühzuge nach Kirchdorf zu fahren. Da derselbe nicht rechtzeitig ankam, machten sie sich auf den Weg zur Haltestelle Dirpersdorf, wo sie den wegen der damaligen Verkehrsstörungen provisorisch eingeführten Frühzug zu erreichen hofften. Beim Wächterhause km 41 kam der von Kremsmünster gegen Wartberg a. d. Krems verkehrende Personenzug Nr. 1 bereits heran. Hermann Greiner, Theodor Greiner, Simon Stadler, Karl Hausmann, Johann Buchhuber und wohl auch Ignaz Döhlinger winkten mit ihren Schirmen und Stöcken dem ziemlich langsam fahrenden Zuge zu und erreichten dadurch, daß dieser anhält, und sie einsteigen konnten.

Wegen dieser Handlungsweise in der Richtung der §§ 314 und 421 St.-G. zur Verantwortung gezogen, wurden mit Urteil des Bezirksgerichtes Kremsmünster vom 14. December 1899, U. Z. 255/5 ex 1899 Hermann Greiner, Simon Stadler, Karl Hausmann, Johann Buchhuber, Francisca Stadler und Anna Döhlinger von der Anklage freigesprochen. Das Strafverfahren gegen Theodor Greiner, dessen derzeitiger Aufenthalt unbekannt ist, wurde nach § 452, Z. 2 St.-P.-O. eingestellt. Die Anklage gegen Ignaz Döhlinger, hinsichtlich dessen sich ein Zustellungsanstand ergeben hatte, zog der staatsanwaltschaftliche Functionär zurück.

Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen. Kann nun auch gegen den Freispruch der Francisca Stadler und Anna Döhlinger keine Einwendung erhoben werden, weil dieselben den Urtheilsfeststellungen zufolge an dem Winken mit Schirmen und Stöcken sich nicht beteiligten, so ist doch der Freispruch des Hermann Greiner, Simon Stadler, Karl Hausmann und Johann Buchhuber theilweise ein rechtsirriger.

Das Bezirksgericht begründet denselben damit, daß, soweit die Übertretung des § 314 St.-G. in Frage kommt — das Zugspersonale durch das Vorgehen der Angeklagten in der Ausübung seines Dienstes nicht gehindert, sondern nur zu einer nicht vorgesehenen Dienstleistung veranlaßt wurde und die Ansicht der Angeklagten auch nicht auf eine Einmischung, sondern darauf gerichtet war, in den Zug auf offener Strecke einsteigen zu können — soweit es sich aber um die Übertretung des § 431 St.-G. handelt, der Aufbruch mit welchem der Zug zum Stehen gebracht wurde, die körperliche Sicherheit der Passagiere zu gefährden nicht geeignet war. Die rechtliche Unhaltbarkeit dieser Begründung ist nur in der letzteren Richtung nicht zu verkennen.

Anbelangend die Übertretung des § 314 St.-G. unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß das Zugspersonale, welches sich auf dem in der Fahrt begriffenen Zuge der Kremsthalbahn, welchem die Angeklagten in kritischen Momente zuwinkten, befand, zu den in dem § 68 St.-G. genannten Personen gehört, daß sich dasselbe auch in Vollziehung seines Dienstes, nämlich der Weiterbeförderung des Zuges befand und darin beirrt und in dieser Art gehindert wurde.

Allein das im § 314 St.-G. bezeichnete Delict setzt die Absicht des Thäters — den Dienst hindern zu wollen — voraus. Diese Absicht hatten die Angeklagten nach der Feststellung des Gerichtes nicht und daß diese Feststellung auf eine irrende Schlussfolgerung beruhen würde, kann nach dem festgestellten Thatbestande nicht behauptet werden.

In dieser Richtung erscheint daher die Nichtigkeitsbeschwerde nicht begründet, und wurde daher verworfen.

In der Richtung des § 431 St.-G. aber hat das Bezirksgericht den strafrechtlichen Begriff der Gefahr viel zu eng erfaßt, wenn es nur die unmittelbare Wirkung des durch festes Bremsen und plötzliches Anhalten des Zuges hervorgerufenen Ruckes in den Kreis seiner Erwägung einbezieht. Gefahr ist jede Constellation von Verhältnissen, aus der sich eine Rechtsgüterverletzung entwickeln kann.

Das Bezirksgericht übersieht, daß das unvorhergesehene Anhalten des Zuges auf offener Strecke Unregelmäßigkeit im Zugverkehr überhaupt herbeizuführen geeignet ist und daß schon daraus eine Gefahr für die Sicherheit des Betriebes, des reisenden Publicums und des Bahnpersonales sich ergeben kann. Im vorliegenden Falle waren diese Umstände mit einer namhaften Zugverzögerung und den Folgen vorhergegangener Elementarunfälle compliciert. Auch eine neuerliche Beschädigung des nach der BetriebsEinstellung eben erst wieder hergestellten Wabulörpers (sein Anstichgrund war in unmittelbarer Nähe) durch das plötzliche Stehenbleiben des Zuges war nicht ausgeschlossen.

Mit allen diesen im concreten Falle den Begriff der Gefahr bestimmenden Umständen befaßt sich das Urteil überhaupt nicht und von der Prüfung der subjectiven Thatseite (der Überschaubarkeit der Gefahr für die Angeklagten) sieht es überhaupt ab.

Hierin kann eine dem Gesetze entsprechende Lösung der Frage nach dem Vorhandensein des Delictthatbestandes des § 431 St.-G. nicht gefunden werden.

In dieser letzteren Richtung mußte dem Gesagten zufolge der Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben und somit ausgesprochen werden, daß das Gesetz in der Richtung des § 431 verletzt worden ist.

Der k. k. Oberste Gerichts- und Cassationshof,
Wien, am 20. Februar 1900.

Habietin ek m. p.

Fibinger m. p.

19.

(Verwendung von Betonstufen mit Drahteinlagen der Cementwarenfabrik und Betonbau-Unternehmung Adolf Baron Pittel in Weissenbach an der Triesling.)

Der Wiener Magistrat hat zufolge Beschlusses vom 12. October 1900, Z. 98802/IX, die Verwendung von Betonstufen mit Drahteinlagen der Cementwarenfabrik und Betonbau-Unternehmung Adolf Baron Pittel in Weissenbach an der Triesling und Wien zur Herstellung von frei tragenden Stiegen unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die Stufen werden zur Herstellung frei tragender Stiegen zugelassen, bei welchen die Stufen nicht mehr als 400 kg zufällige Last zu tragen haben, wobei die Stufen auf eine Tiefe von mindestens 25 cm gut eingemauert werden müssen.

2. Die projectierte Verwendung ist in den Consensplänen auszuweisen und das Stufenprofil sammt den Eiseneinlagen daselbst ersichtlich zu machen.

3. Der Beton, aus welchem die Stufen hergestellt werden, ist aus bestem, abgelagertem, nicht treibendem Portlandcement im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumtheile Cement zu drei Volumtheilen reinen, reifen Sandes und Schotters zu erzeugen. Die Eiseneinlage muß wenigstens aus vier Stäben von nicht weniger als je 10 mm Durchmesser bestehen, welche durch eine zweite Stablage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkelförmig zu kreuzen sind. Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen mittels Eisendrahtes zu verbinden. Die Entfernung der Stäbe der ersten Lage von einander soll nicht mehr als rund 80, jene der zweiten Lage nicht mehr als rund 150 mm betragen. Die Eiseneinlage ist an der oberen Stufenfläche auf die ganze Stufenlänge derart anzubringen, daß ihre Lage und ihre Abmessungen an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen festgestellt werden können.

4. Das Stufenprofil hat einen vorderen Falz von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten, und ist derart zu wählen, daß die Stufen im Verbaude des Stiegenarmes wenigstens eine achtsache Bruchfestigkeit besitzen, wobei die zufällige Belastung der einzelnen Stufen für Wohnhäuser oder sonstige Objecte, in welchen die Stiegen keine andere Beanspruchung als in gewöhnlichen Wohnhäusern erfahren, wenigstens mit 400 kg zu bemessen ist.

Die größte freie Länge der Stufen wird vorläufig mit 1.50 m festgesetzt.

5. Jede Stufe muß mit dem Fabrikzeichen und einem Stempel versehen sein, aus welchem auch nach dem Versehen noch die Zeit der Stufen-Erzeugung leicht festgestellt werden kann. Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Bau geliefert werden.

6. Abgesehen von den Belastungsproben, bleibt den Organen des Stadtbauamtes das Recht gewahrt, an beliebigen Stufen den Nachweis der Erfüllung der Vorschriften über die Eiseneinlage und der Qualität des Materials der Stufen überhaupt zu fordern und die Materialien, sowie die Erzeugung der Stufen in der Erzeugungstätte selbst zu controlieren.

7. Schadhafte oder diesen Vorschriften nicht entsprechende Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder bei denselben verlegt werden.

8. Die Abänderung und Ergänzung dieser Vorschriften nach Maßgabe weiterer Erfahrungen bleibt vorbehalten.

20.

(Competenz zur Ertheilung des Bauconsenses für Schlepfbahnen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit dem Erlasse vom 15. October 1900, Z. 86558 (M. Z. 113207/V), folgende als „Normale“ bezeichnete Entscheidung mitgetheilt:

Das k. k. Eisenbahnministerium hat mit dem Erlasse vom 20. September 1900, Z. 30740/7, aus Anlaß wiederholt vorgekommener Fälle, in welchen seitens einzelner politischer Landesbehörden für Schlepfbahnen oder Erweiterungen derselben die Baubewilligung erteilt worden ist, bezüglich welcher nach den geltenden Normen das Eisenbahnministerium competent gewesen wäre, Folgendes auser eröffnet:

Auf Grund des § 21 der Ministerial-Berordnung vom 29. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 57, ist dem Handelsministerium, beziehungsweise nunmehr dem Eisenbahnministerium die Baubewilligung bezüglich jener Schlepfbahnen vorbehalten, welche mit gleicher Spurweite in öffentliche Bahnen derart einmünden, daß ein Übergang von Fahrbetriebsmitteln stattfinden kann.

Bei Anlage sonstiger Schlepfbahnen, welche auf dem Territorium öffentlicher Eisenbahnen ausmünden, unterliegen der Genehmigung des Eisenbahnministeriums nur die durch die Ausmündung der Schlepfbahn an der öffentlichen Bahn hervorgerufenen baulichen Veränderungen.

Für Fortsetzungen und Erweiterungen bestehender Schlepfbahnen, sowie für Neu- und Zubauten an denselben gilt naturgemäß derselbe Grundsatz und fällt sohin auch die Ertheilung des Bauconsenses hiefür in die Competenz jener Behörde, welche den Bauconsens für die ursprüngliche Anlage ertheilt hat.

Demgemäß unterliegt bei Schlepfbahnen, welche mit gleicher Spurweite in öffentliche Bahnen deart einmünden, daß ein Übergang von Fahrbetriebsmitteln stattfinden kann, jede nachträgliche bauliche Änderung oder Erweiterung des ursprünglichen, vom k. k. Handelsministerium beziehungsweise Eisenbahnministerium consentierten baulichen Bestandes der Schlepfbahn der ministeriellen Genehmigung, ohne Unterschied, ob durch die betreffende bauliche Änderung oder Erweiterung die baulichen Anlagen an der Einmündungsstelle der Schlepfbahn in die öffentliche Bahn eine Änderung erfahren oder nicht.

Dagegen steht den politischen Landesbehörden unter Festhaltung an dem schon im Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 22. Jänner 1875, Z. 40329 ex 1874 (Centralblatt Nr. 13 ex 1875), niedergelegten Grundsatze die Ertheilung des Bauconsenses für Schlepfbahnen nur in jenen Fällen zu, in welchen weder eine directe, noch eine indirecte Einmündung in die Gleiße einer öffentlichen Bahn eintritt, noch der Rayon der letzteren auf irgend eine Weise durch die Schlepfbahnanlage berührt wird.

21.

(Controlversammlungen sind an Sonn- und Feiertagen nicht abzuhalten.)

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. October 1900, betreffend eine Abänderung der Wehrvorschriften III. Theil (N.-G.-Bl. Nr. 179):

Das Ministerium für Landesvertheidigung findet im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium die Bestimmung des § 35:4 letzter Absatz, der mit Verordnung vom 28. November 1890, N.-G.-Bl. Nr. 207, verkauften Wehrvorschriften III. Theil, dahin abzuändern, daß an Sonn- und Feiertagen Controlversammlungen nicht abzuhalten sind.

22.

(Fahrordnung für die Schultergasse im I. Bezirke.)

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 18. October 1900 (M.-Z. 93805/XIV):

Auf Grund des § 100 des Gemeindefatutes für Wien vom 24. März 1900, N.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird das Befahren der Schultergasse im I. Bezirke nur in der Richtung von den Tuchlauben zur Jordangasse gestattet.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

23.

(Sprengmittelsendungen nach Ungarn.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. October 1900, Z. 91647 (M.-Z. 116354/XIV):

Die mit Erlaß vom 8. December 1883, Z. 54574, angeordnete Vorlage der über die Sprengmittelsendungen nach Ungarn ausgefertigten Geleitscheine, welche bisher vierteljährlich zu erstatten war, hat bis auf weiteres zu unterbleiben.

Künftighin ist fallweise, und zwar nur dann zu berichten, wenn sich anlässlich der Ausfolgung der betreffenden Geleitscheine irgend welche Anstände oder Bedenken ergeben sollten.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die k. k. Polizei-Direction in Wien, den Wiener Magistrat, die Stadträthe von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

24.

(Sonntagsarbeit beim Möbeltransportgeschäfte zu den Ausziehterminen.)

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. October 1900, Z. 96656 (M.-Z. 117110/XVII):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 16. October 1900, Z. 44827, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der k. k. Statthalterei in Prag eröffnet, daß die Arbeiten zur Bewerfstellung von Möbeltransporten und Überfiedlungen mit Anschluß der Comptoirarbeit während der Ausziehtermine, sofern der letzte Tag dieses Termines oder

einer der vorhergehenden sechs Tage auf einen Sonntag fällt, an diesem einen Sonntag jedes Ausziehtermines als unaufschiebbare Arbeiten vorübergehend der Natur angesehen werden können, welche im Sinne des Artikels III, Punkt 4 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895 (N.-G.-Bl. Nr. 21) von der Vorschrift der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe ausgenommen sind.

Im Falle der Anwendung dieser Sonntagsarbeit kommen die Bestimmungen der Artikel IV und V des citirten Gesetzes zur Geltung.

25.

(Behandlung von Gesuchen um Entbindung von Bedingungen, unter welchen die Genehmigung einer Betriebsanlage ertheilt worden ist.)

Die k. k. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 31. October 1900, Z. 95650 (M.-Z. 117633/XVII), Nachstehendes bekanntgegeben:

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß seitens der Gewerbebehörde I. Instanz häufig Gesuche um Entbindung von Bedingungen, unter welchen die Genehmigung einer Betriebsanlage ertheilt worden ist, behufs Einhebung einer Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vorgelegt werden, wenn dieses Ministerium über den ursprünglichen Consens im Recurswege abgeprochen oder diese Bedingungen als Recursinstanz selbst festgesetzt hatte.

Laut Erlasses des genannten k. k. Ministeriums vom 16. October 1900, Z. 36730, entspricht dieses Vorgehen den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung nicht, da derlei Einschreiten sich als Gesuche um Genehmigung der Änderung in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabricationsweise darstellen, über welche gemäß § 32 der Gewerbeordnung die Gewerbebehörden I. Instanz zunächst zu entscheiden haben.

Bei Behandlung von derlei Einschreiten wird zu beobachten sein, ob die bezügliche Bedingung in Wahrung öffentlicher Interessen oder erweislich im Individualinteresse eines Anrainers, also insbesondere über dessen Begehren auferlegt wurde.

Im ersteren Falle wird es keinem Anstande unterliegen, den Unternehmer dann von der Einhaltung der im Consense gestellten Bedingung ganz oder theilweise zu entheben oder diese Bedingung abzuändern, wenn entweder die Erfahrung erwiesen hat, daß die gestellte Bedingung eine zu weitgehende war, oder, wenn in den für die Festsetzung derselben maßgebend gewesenem tatsächlichen Umständen seither eine Änderung eingetreten ist, oder wenn endlich die in Rücksicht zu ziehenden öffentlichen Interessen sich in anderer entsprechender, jedoch den Unternehmer weniger belastenden Weise wahren lassen, als durch die Bedingung des Consenses.

Wurde jedoch die bezügliche Bedingung nachweisbar im Individualinteresse eines Anrainers vorgeschrieben, so sind diesem hieraus Rechte erwachsen und kann die Behörde daher den Inhaber der Betriebsanlage nur bei erreichter Zustimmung des betreffenden Anrainers von der Einhaltung einer solchen Consensbedingung entbinden.

Dieser Erlaß ergeht an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat und an sämtliche magistratischen Bezirksämter in Wien, endlich an die beiden Stadträthe in Wiener-Neustadt und in Waidhofen an der Ybbs.

26.

(Neubegrenzung der Pfarrsprengel im III. Wiener Gemeindebezirke.)

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 4. November 1900, M.-Z. 112540/III:

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. October 1900, Z. 76650, wurde der vom k. e. Ordinarate in Wien beantragten Änderung der Pfarrsprengel im III. Wiener Gemeindebezirke die nach § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, N.-G.-Bl. Nr. 50, vorgegebene staatliche Genehmigung ertheilt.

Hienach werden die neuen Pfarrsprengel folgende Grenzen haben:

I. Pfarre Erdberg.

Wassergasse, Erdbergerlände bis zur Bezirksgrenze, längs dieser bis zum Schlachthaus, längs derselben auf der dem Donaucanale zugewendeten Seite, Paulusgasse, Petrusgasse, Baumgasse, Apostelgasse, Hainburgergasse, Wassergasse.

II. Pfarre St. Rochus.

Geusaugasse, Seidlgasse, Landstraße Hauptstraße bis zur Stubenbrücke, Bezirksgrenze bis zur Legethoffsbrücke, Beatrizgasse, Palais des Herzogs von Modena, Park desselben, Verlängerung der Neulinggasse in der Luftlinie durch diesen Park, Neulinggasse, Linke Bahngasse, Ungargasse, Rudolfsgasse, Apostelgasse, Hainburgergasse, Wassergasse, Geusaugasse.

III. Pfarre Rennweg.

Rudolfsgasse, Baumgasse, Petrusgasse, Paulusgasse längs des Schlachthaus, Bezirksgrenze, Gürtelstraße, Fasangasse, Ungargasse, Rudolfsgasse.

IV. Pfarre Weißgärber.

Geusaugasse, Seidlgasse, Landstraße Hauptstraße, Vorderer Zollamtsstraße, Dampfschiffstraße, Weißgärberlande, Sellenngasse, Prater-Gürtelstraße, Brandgasse, Schüttelstraße, Wassergasse, Geusaugasse.

V. Pfarre St. Karl.

Beatrigasse, Palais des Herzogs von Modena, Park desselben, Verlängerung der Reulinggasse in der Luftlinie durch diesen Park, Reulinggasse, Linde Bahngasse, Fasangasse, Gürtelstraße, Heugasse, Bezirksgrenze bis zur Legethoffsbrücke.

Diese Neueinteilung tritt mit 1. December 1900 in Kraft.

27.

(Verpflichtung der genossenschaftlichen Lehrlings-Krankencassen zum Ersatz der Spitalverpflegskosten.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. November 1900, Z. 95827 (M.-Z. 118736/XVIII):

Anlässlich eines bestimmten Falles hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 17. October 1900, Z. 35779, Nachfolgendes zur Danachachtung mitgeteilt:

Das Ministerium des Innern hält die Anschauung, daß für Lehrlings-Krankencassen ein öffentlich rechtlicher Verpflichtungsgrund zum Ersatze von Spitalverpflegskosten nicht bestehe, trotz früherer diesbezüglicher Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes nicht für richtig und sieht sich in dieser Anschauung durch das jüngste in einem ähnlichen Falle erlassene Gerichtshof-Erkenntnis vom 19. Mai 1899, Z. 3677, bestätigt, welches nicht nur implicite die Anerkennung der Kompetenz der politischen Behörden enthält, sondern auch in den letzten Absätzen der Erkenntnisgründe ausdrücklich den Bestand einer solchen Verpflichtung, beziehungsweise die öffentlich rechtliche Natur derselben anerkennt.

Das Ministerium des Innern theilt aber auch nicht die Anschauung der Statthalterei, daß ein Anlaß zu einer Entscheidung auf Grund des § 66 R.-V.-G. nur dann vorliege, wenn der Anspruch seitens der Krankencasse gegen eine bestimmte Cassa gestellt ist. Es kann gewiß nicht als Grundsatz aufgestellt werden, daß im administrativen Verfahren stricte die genaue Bezeichnung der Person des Verpflichteten durch denjenigen gefordert werden müsse, der einen Einspruch erhebt.

Im allgemeinen genügt vielmehr die Geltendmachung eines Anspruches, dessen Erfüllung im öffentlichen Interesse gelegen ist, seitens des Berechtigten, um der politischen Behörde die Pflicht aufzuerlegen, die Person des Verpflichteten zu eruieren, und im Weigerungsfalle mit einer Entscheidung vorzugehen.

28.

(Korksteinziegel.)

Der Wiener Magistrat als Baubehörde hat zufolge Sitzungsbeschlusses vom 8. November 1900, Z. 110365/IX, die Verwendung der von der Firma „Vereinigte Norddeutsche und Dessauer Kieselguhr-Gesellschaft Rheinhold & Comp.“ erzeugten Korksteinziegel bei Hochbauten unter folgenden Bedingungen im Gemeindegebiete von Wien auf Grund des § 37 (Schlussabsatz) der Wiener Bauordnung für zulässig erklärt:

1. Als Ersatz für eine einseitige, stuccadierte Holzschalung, wenn die Platten wenigstens eine Stärke von 4 cm erhalten und mit einem Mörtelverputz von mindestens 1 cm Stärke versehen werden.

2. Als Ersatz für eine beiderseits verputzte Holzwand, wenn die Platten wenigstens eine Stärke von 6 cm besitzen und mit einem beiderseitigen, wenigstens je 1 cm starken Verputze versehen sind.

3. Als Ergänzung anderer Constructionen zur Erhöhung der Feuer-sicherheit und Wärmedurchlässigkeit.

Dienen die Räume, in welchen Korksteinplatten zur Anwendung gelangen, zum Aufenthalte von Menschen, so sind die Korksteinplatten zur Ermöglichung einer gründlichen Reinigung der Raumabschlüsse mit einem glatten Verputz zu versehen. Dagegen ist die Anwendung der Korksteinplatten für sich allein in Constructionstheilen, bei welchen eine größere Widerstandsfähigkeit gegen Belastungen und gegen mechanische Einwirkungen zur Sicherung des Eigenthums, wie z. B. bei Wohnungs-Trennungswänden, gefordert werden muß, nicht zulässig.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Korksteinwänden ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Abänderung und Ergänzung vorsehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterialie bleibt vorbehalten.

Der beigebrachte Musterziegel wurde dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

29.

(Beton-Eisenconstruction System Hennebique.)

Der Wiener Magistrat als Baubehörde hat auf Grund des § 37 (Schlussabsatz) der Wiener Bauordnung zufolge Sitzungs-Beschlusses vom 8. November 1900, Z. 127711/IX, die Zulassung von Beton-Eisenconstructionen nach dem System Hennebique zu Herstellungen bei Hochbauten in Wien unter folgenden Bedingungen ausgesprochen:

1. Der statische Nachweis für die Tragfähigkeit und Sicherheit der Construction ist jedesmal durch Vorlage einer Rechnung zu erbringen, wobei eine zweieinhalbfache Sicherheit vor dem Eintritte von Haarrissen gefordert werden muß und sind die Träger im günstigsten Falle als theilweise eingespant mit $M = (A/10)$ zu rechnen.

Die Berechnung der Säulen hat auch auf Knickfestigkeit zu geschehen.

2. Die beabsichtigte Ausführung dieser Construction ist in den Consensplänen auszuweisen.

3. Die Consens- und Detailpläne, sowie die statische Rechnung sind von einem behördlich autorisierten V.-u.-Ingenieur oder einem concessionierten Baumeister zu unterfertigen und hat derselbe die volle Haftung für die klaglose Ausführung unter Einhaltung der gestellten Bedingungen zu übernehmen.

4. Zu den Eiseneinlagen ist bestes Walzeisen zu verwenden und die zulässige Zugbeanspruchung im Maximum mit 1000 kg und die Druckbeanspruchung mit 750 kg per Quadrat-Centimeter anzunehmen.

5. Zur Herstellung des Betons darf nur langsam bindender, absolut volumenbeständiger Portlandcement bester Qualität, sowie vollkommen reiner Flußsand und ebenso Wasser von entsprechender Reinheit und Qualität verwendet werden und ist die zulässige Zugbeanspruchung des Betons auf Druck im Maximum mit 25 kg per Quadrat-Centimeter anzunehmen. Der Qualitätsnachweis für den Portlandcement kann seitens der Baubehörde jederzeit gefordert werden.

6. Bei Verwendung besten Portlandcementes darf das Mischungsverhältnis im ungünstigsten Falle 500 kg Portlandcement zu 1 cm³ Sand (1 Volumtheil Cement und 3 Volumtheile Sand) betragen.

7. Während der Ausführung ist um die amtliche Überprüfung der Construction rechtzeitig in der Weise anzufuchen, daß sich das Stadtbauamt über die Herstellungsweise genügende Kenntnis zu verschaffen imstande ist.

8. Die fertigen Bautheile sind vor rasch eintretender Austrocknung entsprechend zu schützen und ist der Beton durch fleißiges Bepriegen oder Begießen entsprechend feucht zu halten.

Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt darf nicht betoniert werden.

9. Eine Belastung der Construction darf erst nach eingetretener entsprechender Erhärtung des Betons eintreten und soll in der Regel vor vier Wochen nicht erfolgen.

10. Die Abänderung und Ergänzung, beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrung bleibt vorbehalten.

Die auf diese Constructionen bezüglichen Pläne, Berechnungen und sonstigen Behelfe wurden dem Stadtbauamte zur Überwachung übermittelt.

30.

(Verspätetes Herablangen eines bei der höheren Instanz eingebrachten Recurses an die in der Recursbelehrung angegebene Behörde — ein Abweisungsgrund.)

Die Baudeputation für Wien hat mit Erlaß vom 9. November 1900, Z. 231/B.-D. (M.-Z. 119623/IX), Folgendes eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 3. November 1900, Z. 39495, auf den Recurs des S. . . B. . . in Wien gegen die Baudeputations-Entscheidung vom 20. Juni 1900, Z. 9, mit welcher die Berufung des Genannten gegen den Bescheid des Wiener Magistrates vom 16. December 1898, Z. 212802, betreffend die Abweisung seines Gesuches um Gestattung der Belassung einer im Hause V., Ziegelofengasse 14, bestehenden, nach außen aufschlagenden Gewölbethür als unstatthaft zurückgewiesen wurde, nicht einzugehen gefunden, nachdem die angefochtene Entscheidung nach den Vorlagen dem Recurrenten am 30. Juni 1900 zugestellt worden ist, der gegen dieselbe gerichtete Recurs aber ungeachtet der hinsichtlich der Recursfrist und Einbringungsstelle richtigen Rechtsmittelbelehrung am 19. Juli 1900 unmitttelbar beim k. k. Ministerium des Innern überreicht wurde und erst am 18. August 1900, also nach Ablauf der gesetzlichen vierwöchentlichen Recursfrist an den Wiener Magistrat gelangt ist, wo er innerhalb dieser Frist einzubringen gewesen wäre.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

31.

(Verwaltung des 30-Millionen-Kronen-Anlehens für den Bau städtischer Electricitätswerke.)

Der Wiener Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 25. October 1900, Pr.-Z. 12277 (M.-Z. 2527/V), genehmigt, daß die bei den Ziehungen des 30-Millionen-Kronen-Anlehens für den Bau städtischer Electricitätswerke intervenierende Ziehungs-Commission zu bestehen hat:

aus einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Mitgliede des Stadtrathes als Vorsitzenden;

aus zwei vom Bürgermeister zu bestimmenden Mitgliedern des Gemeinderathes;

aus dem jeweiligen Finanzreferenten des Magistrates oder dessen Stellvertreter;

aus dem Ober-Buchhalter oder dessen Stellvertreter und

aus dem Hauptcassen-Director oder dessen Stellvertreter;

ferner daß zu jeder Ziehung, sowie zu der vorangehenden Einzählung der Nummern in das Glücksrad ein k. k. Notar als Urkundsperson beigezogen wird;

endlich daß die Verwaltung dieses Anlehens, soweit dieselbe durch den Magistrat zu besorgen ist, mit Rücksicht auf den untrennbaren Zusammenhang derselben mit den Agenden des Baues der städtischen Electricitätswerke bis zur erfolgten vollständigen Abrechnung über denselben bei dem Magistrats-Departement V belassen und erst nach diesem Zeitpunkte dem Magistrats-Departement III übertragen wird.

(Vergl. die im Amtsblatte Nr. 43 ex 1900 „Gesetze, Verordnungen etc.“ V, Seite 46, Nr. 28, abgedruckte neue Geschäftseintheilung der Magistrats-Departements V, XIV, XIX a und XIX b.)

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 174. Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. August 1900, betreffend die Errichtung der k. k. Nischstation für Electricitätszähler und Wasserverbrauchsmesser in Wien.

Nr. 175. Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Juli 1900, betreffend die aichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Wasserverbrauchsmessern.

Nr. 176. Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Juli 1900, betreffend die aichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Electricitätsverbrauchsmessern.

Nr. 177. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. October 1900, betreffend die Gehabung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen.

Nr. 178. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. August 1900, betreffend die Gebühren der zur Vornahme auswärtiger Nischungen von Electricitätszählern und Wasserverbrauchsmessern im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien verwendeten Beamten der k. k. Nischstation für Electricitätszähler und Wasserverbrauchsmesser in Wien.

Nr. 179. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. October 1900, betreffend eine Abänderung der Wehrvorschriften III. Theil. *)

Nr. 180. Kaiserliche Verordnung vom 24. October 1900, womit die Geltungsdauer der mit dem Gesetze vom 27. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 272, getroffenen transitorischen Verfügung, betreffend die Handels- und Gewerbekammern, verlängert wird.

Nr. 181. Verordnung des Ministers des Innern vom 1. November 1900, womit der Anhang zur Ministerial-Verordnung vom 23. September 1896, R.-G.-Bl. Nr. 170, dann die Ministerial-Verordnung vom 18. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 241, betreffend Durchführungbestimmungen zur Reichsrathswahlordnung, abgeändert werden.

Nr. 182. Verordnung des Justizministers vom 1. November 1900, betreffend die Richteramtprüfungen.

Nr. 183. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 25. October 1900, betreffend die Concessionierung mehrerer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinien in Graz und Umgebung.

Nr. 184. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 5. October 1900, womit die Eintragung der Section II der k. k. graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien in das Verzeichnis der den Ober-Gymnasien und Ober-Realschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlaublich wird.

Nr. 185. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 2. November 1900, betreffend die Übertragung und theilweise Abänderung der Concession für eine mit elektrischer Kraft zu betreibende Kleinbahn von Prag (Smichow) nach Rositz an die Gemeinde der königlichen Hauptstadt Prag.

Nr. 186. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. November 1900, betreffend die Errichtung eines zweiten Filial-Panzierungsamtes in Wien.

Nr. 187. Kundmachung der Ministerien des Handels und der Justiz vom 8. November 1900, womit die Geschäftsordnung für den k. k. Patentgerichtshof verlaublich wird.

Nr. 188. Verordnung der Ministerien des Handels und der Justiz vom 8. November 1900, betreffend die Ertheilung von Urlauben an die Mitglieder des k. k. Patentgerichtshofes.

Nr. 189. Verordnung der Ministerien des Handels und der Justiz vom 8. November 1900, betreffend die Berufungen an den Patentgerichtshof und die Behandlung derselben beim Patentamte.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 63. Gesetz über den Schulbeitrag von dem in Niederösterreich gelegenen, jedoch zu einer außerhalb Niederösterreich abzuhandelnden Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. November 1900, Z. 100294, betreffend Forterhebung der Landesfondsumlagen für die Zeit vom 1. November bis einschließlich 31. December 1900.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.